



1

**Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen;
Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

2

**Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung
Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der
erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch
die Einwohnergemeinden**

3

**Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung
Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung
der Verwaltungskosten für die Durchführung
der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden**

4

**Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung
der Familienzulagen**



Die Videos und weitere Informationen
zu den Abstimmungen:
so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/



VoteInfo
Die App zu den Abstimmungen
mit Erklärvideos und Resultaten

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2026

Vorlage 1

Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

- ◆ Der **Leistungsauftrag** für die **Polizei Kanton Solothurn (KAPO)** hat sich in den letzten Jahren **markant verändert**. Die **Aufgaben** in den Bereichen Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehr werden zunehmend **komplexer** und die **Anforderungen** an ein gut ausgebildetes, wirkungsvolles sowie effizientes Polizeikorps zunehmend **höher**.
- ◆ Die **derzeitige Infrastruktur** ist diesen **Anforderungen nicht mehr gewachsen**. Es herrscht **Platzmangel** und mehrere Dienste sind in **ungeeigneten Mietliegenschaften** untergebracht. Die **Infrastruktur** und **technischen Einrichtungen für Aus- und Weiterbildung fehlen** gänzlich. Besonders betroffen sind der kriminaltechnische Dienst, der moderne Untersuchungsräume benötigt, um den stetig steigenden Anforderungen zu genügen, sowie der Dienst für Aus- und Weiterbildung, der bisher auf externe Räumlichkeiten angewiesen ist.
- ◆ Der geplante **Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen** bietet eine **umfassende Lösung** und ermöglicht der KAPO, ihre Aufgaben effizienter, flexibler und vernetzter zu erfüllen. **11 verschiedene Dienste** der KAPO können **an einem Standort vereint** werden, was die Zusammenarbeit erleichtert, die Kommunikationswege verkürzt und die Einsatzzeiten reduziert. Ein **Ausbildungszentrum** direkt vor Ort ermöglicht den Polizeikräften eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung. **Interne und externe Synergien**, insbesondere mit dem nahegelegenen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ), können genutzt werden, was zu langfristigen Kosteneinsparungen führt.
- ◆ Der **Neubau** liegt **verkehrstechnisch optimal** und bietet Platz für rund **150 Mitarbeitende** sowie die notwendige Infrastruktur für die Ausbildung. Er umfasst drei Untergeschosse, ein Sockelgeschoss sowie drei Obergeschosse und verfügt insgesamt über **10'440 m² Nutzfläche**.
- ◆ Der Neubau wird nach dem Prinzip «nachhaltiges Bauen» erstellt. Ein grosser Teil der **oberirdischen Geschosse** wird in **Holzbauweise (Schweizer Holz)** errichtet. Die **Untergeschosse** und Erschliessungskerne werden in **Stahlbeton (grüner Stahl)** ausgeführt. Das Gebäude wird durch eine **Photovoltaikanlage** auf dem Dach und teils an der Fassade ergänzt. Die Wärmeerzeugung erfolgt mittels **Wärmeverbund mit 95 % CO₂-neutraler Holzschnitzelfeuerung**.
- ◆ Die **Planungs- und Realisierungskosten** belaufen sich auf **84,5 Mio. Franken** inklusive Mehrwertsteuer – **verteilt auf vier Jahre**. Die aus den Anlagekosten resultierenden **Betriebs- und Kapitalkosten** betragen rund **5,97 Mio. Franken/Jahr**.
- ◆ Der **Baubeginn** ist für **2028** und die **Inbetriebnahme** für **2031** geplant.

Der gesamte Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen den Verpflichtungskredit aus den folgenden Gründen zur Annahme:

◆ **Unzureichende Infrastruktur**

Die heutige Infrastruktur ist den hohen Anforderungen nicht mehr gewachsen, damit die KAPO ihren Leistungsauftrag optimal erfüllen kann. Sie ist auf 16 Standorte verteilt, veraltet und es herrscht Platzmangel.

◆ **Handlungsfähigkeit der KAPO stärken und Synergien schaffen**

Der Neubau vereint 11 Dienste an einem Standort. Dies ermöglicht kürzere Wege, bessere Koordination und effizientere Abläufe. Spezialräume wie Schiesskeller, Trainingsanlagen und Ausbildungsbereiche stehen zentral und dauerhaft zur Verfügung.

◆ **Investition in die Zukunft**

Der Neubau ist Voraussetzung, damit auch in Zukunft zeitgemässe Polizeiarbeit, Kriminalitätsbekämpfung und die Sicherheit gewährleistet werden können. Die Investitionskosten von 84,5 Mio. Franken verteilen sich auf vier Jahre.

◆ **Optimaler Standort mit guter Erreichbarkeit**

Der Standort für den Neubau in Oensingen ist verkehrstechnisch optimal gelegen. Er ermöglicht schnelle Einsätze im ganzen Kanton, was die Sicherheit erhöht.

◆ **Bedürfnisgerechte Arbeitsbedingungen**

Bedürfnisgerechte Arbeitsbedingungen sind im heutigen Umfeld des Fachkräftemangels wichtiger denn je.

◆ **Nachhaltiges, klimafreundliches Bauprojekt**

Der Neubau erfüllt hohe ökologische Standards: Hybridbauweise (Holz/Beton), CO₂-reduzierte Materialien, grüner Stahl, Photovoltaikanlage, Anschluss an eine klimaneutrale Wärmeversorgung.

Gegenstimmen im Kantonsrat gab es keine.

Der Kantonsrat hat dem Verpflichtungskredit am 2. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 89 JA zu 0 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 2

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

In der Schweiz müssen alle nicht erwerbstätigen Personen ab dem 20. Altersjahr einen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO leisten. In begründeten Härtefällen kann dieser Beitrag erlassen werden – etwa dann, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder beim Bezug von Sozialhilfe. Heute übernimmt der Kanton die Kosten für solche erlassenen Mindestbeiträge. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden. Die Anspruchsberechtigten für einen Erlass sind beinahe ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen. Zudem dient die Übernahme des Mindestbeitrags der Abwendung späterer Deckungslücken in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und soll damit verbundene weitere finanzielle Notlagen verhindern, für welche die Gemeinden später im Rahmen der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV aufkommen müssten. Analog zur Finanzierung der Sozialhilfe und der EL zur AHV sollen künftig auch die Kosten für erlassene Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von den Einwohnergemeinden getragen werden.

Die Massnahme ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Massnahmenplans 2024 zur nachhaltigen Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Gleichzeitig dient sie der konsequenten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Für die Umsetzung muss das kantonale Sozialgesetz geändert werden, sodass die **Einwohnergemeinden** die erlassenen Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO **tragen**.

AHV/IV/EO-Mindestbeiträge

Alle nicht erwerbstätigen Personen ab 20 Jahren müssen in der Schweiz einen Mindestbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) leisten. Dieser kann auf Gesuch hin erlassen und damit durch das Gemeinwesen finanziert werden, wenn die wirtschaftliche Existenz einer beitragspflichtigen Person gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder bei Bezug von Sozialhilfe. Durch den Erlass bzw. die Finanzierung des Mindestbeitrags durch das Gemeinwesen wird sichergestellt, dass keine Beitragslücken bestehen.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- ◆ Mit dem Massnahmenplan 2024 sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein Bestandteil des Massnahmenplans 2024, dem der Kantonsrat zugestimmt hat. Nun gilt es, zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen die konkreten Einzelmassnahmen umzusetzen.
- ◆ Die Massnahme dient der konsequenten Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind Leistungsfelder der Einwohnergemeinden.
- ◆ Personen, denen der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erlassen bzw. vom Gemeinwesen finanziert wird, haben beim Eintritt ins AHV-Alter keine Beitragslücken, die über die EL zur AHV und entsprechend von den Einwohnergemeinden zu tragen sind.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- ◆ Es handelt sich um eine Umlagerung von Kosten auf die Einwohnergemeinden.
- ◆ Die Massnahme ist weder eine Entlastungsmassnahme noch eine Effizienzsteigerungsmassnahme. Die Gesamtsystemkosten werden nicht reduziert.
- ◆ Die Finanzierung der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge betrifft zwar grossmehrheitlich Sozialhilfebeziehende, hat aber keinen Bezug zum Thema Alter, da die Mindestbeiträge von Personen ab 20 Jahren bis zum AHV-Alter geschuldet sind.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 55 JA zu 39 NEIN mit 2 Enthaltungen zugestimmt.



Vorlage 3

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) ist eine **Aufgabe der Einwohnergemeinden**. Der Kanton vollzieht die Alimentenhilfe im Namen der Einwohnergemeinden. Er fordert ausstehende Unterhaltsbeiträge bei zahlungspflichtigen Personen und zahlt Kinderalimente als Vorschuss. Die Einwohnergemeinden bezahlen heute bereits alle Kosten in Zusammenhang mit der Alimentenhilfe – ausser den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten von rund 1 Million Franken pro Jahr, die dem Kanton mit dem Vollzug entstehen, sollen künftig durch die Einwohnergemeinden getragen werden. So wird es auch in anderen Bereichen gehandhabt, in denen der Kanton Vollzugsaufgaben für die Gemeinden wahrnimmt (z.B. Abrechnung von Pflegeleistungen, Auszahlung von Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV]). Die Massnahme ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Massnahmenplans 2024 zur nachhaltigen Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Sie dient gleichzeitig der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Für die Umsetzung muss das kantonale Sozialgesetz mit einem Absatz ergänzt werden, wonach die **Einwohnergemeinden dem Kanton die Vollzugaufwendungen** der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl **vergüten**.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- ◆ Mit dem Massnahmenplan 2024 sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein Bestandteil des Massnahmenplans 2024, dem der Kantonsrat zugestimmt hat. Nun gilt es, zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen die konkreten Einzelmassnahmen umzusetzen.
- ◆ Die Massnahme dient der konsequenten Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- ◆ Es handelt sich um eine Umlagerung von Kosten auf die Einwohnergemeinden.
- ◆ Die Massnahme ist weder eine Entlastungsmassnahme noch eine Effizienzsteigerungsmassnahme. Die Gesamtsystemkosten werden nicht reduziert.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 59 JA zu 35 NEIN mit 2 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 4

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Was will die Teilrevision des Sozialgesetzes?

Mit der Teilrevision des Sozialgesetzes sollen die Familienzulagen erhöht und im Gesetz neu festgeschrieben werden. Die monatlichen Kinderzulagen sollen von derzeit 215 Franken auf 230 Franken und die Ausbildungszulagen von aktuell 268 Franken auf 280 Franken angehoben werden.

Familienzulagen:

Familienzulagen sind finanzielle Zuschüsse, die Eltern zusätzlich zu ihrem Lohn oder zu anderen Sozialleistungen erhalten, um die Kosten für ihre Kinder zu decken. Sie bestehen aus Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre bzw. aus Ausbildungszulagen für Jugendliche ab 16 Jahre bis maximal 25 Jahre.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen aus folgenden Gründen:

◆ **Stärkung der Familienpolitik**

Höhere Familienzulagen signalisieren, dass der Kanton Solothurn Familien aktiv unterstützt und deren Bedeutung anerkennt. Familienzulagen tragen indirekt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

◆ **Gesellschaftlicher Nutzen**

Finanzielle Entlastung für Familien. Eine Erhöhung der Familienzulagen stärkt Familien mit tiefen und mittleren Einkommen und sorgt für Bildung und Ausbildung. Zudem fördert eine Erhöhung den privaten Konsum und stärkt damit die Wirtschaft.

◆ **Moderate und verkraftbare Anpassung**

Da Familienzulagen nicht jährlich steigen bzw. der Teuerung angepasst werden, bleiben die Beträge in den kommenden Jahren voraussichtlich unverändert.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen aus folgenden Gründen:

◆ **Fehlende Orientierung am Bedarf / Giesskannenprinzip**

Die Familienzulagen werden an alle Familien ausbezahlt, unabhängig davon, ob sie finanzielle Unterstützung benötigen oder nicht.

◆ **Zusätzliche Kosten für alle Arbeitgebenden im Kanton Solothurn**

Der Hauptanteil der Familienzulagen wird durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert. Zur Finanzierung der höheren Familienzulagen erfolgt eine entsprechende Erhöhung des Beitragsatzes, d. h. eine Anhebung des prozentualen Anteils, den Arbeitgebende auf dem massgebenden Lohn entrichten. Die Beitragssatzanpassung gewährleistet, dass die durch die Erhöhung der Zulagen entstehenden Mehrkosten finanziert werden können.

◆ **Wirtschaftliche Risiken**

Attraktivitätsverlust für Unternehmen durch höhere finanzielle Belastung. Durch die höheren finanziellen Ausgaben der Arbeitgebenden nimmt die wirtschaftliche Attraktivität des Kantons Solothurn für Unternehmen ab.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 10. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 49 JA zu 44 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 1

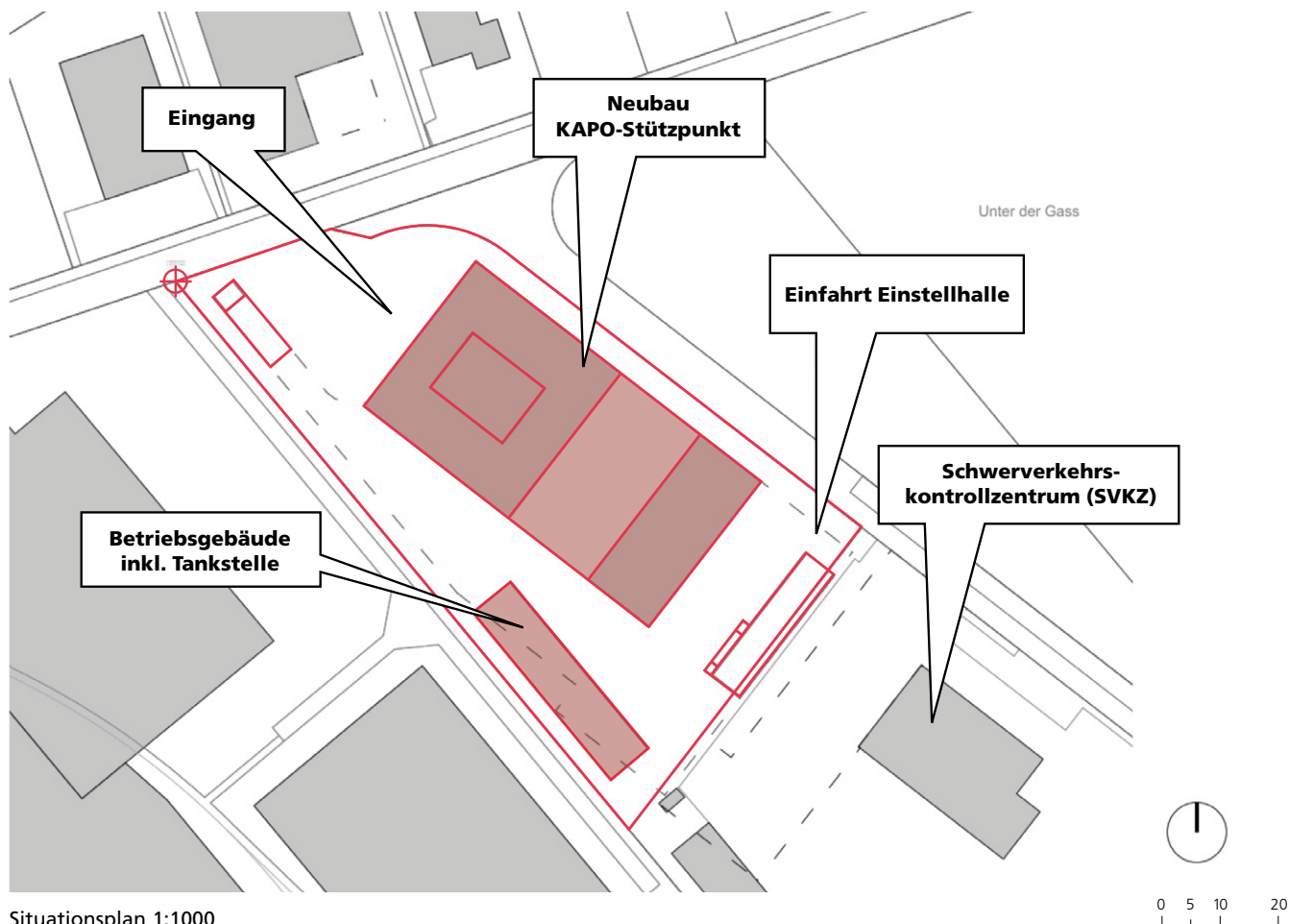
Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Ausgangslage

Der **Leistungsauftrag** für die **Polizei Kanton Solothurn (KAPO)** hat sich in den letzten Jahren **markant verändert**. Die gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen zusammen mit der heterogeneren 24-Stunden-IT-Gesellschaft und den stets umfangreicheren gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern neue Strukturen, eine gute Aus- sowie permanente Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die **Aufgaben** in den Bereichen Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehr werden **zunehmend komplexer** und die **Anforderungen** an ein gut ausgebildetes, wirkungsvolles sowie effizientes Polizeikorps immer **anspruchsvoller**.

Warum braucht es den Neubau?

Die KAPO ist **aktuell an 16 Standorten** im Kanton verteilt. Diese Dezentralität erfordert ein hohes Mass an Koordinations- und Führungsleistung. Gleichzeitig sieht sich die KAPO aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an eine zeitgemässe Polizeiarbeit und der bereits erfolgten sowie geplanten nötigen Korpserhöhung mit einem wachsenden Platzbedarf konfrontiert. Die **bestehenden Räumlichkeiten** haben ihre **Kapazitätsgrenze erreicht**.



Situationsplan 1:1000

Verschiedene Dienste der KAPO sind **derzeit in gemieteten, oft ungeeigneten Räumlichkeiten** mit teilweise hohem Modernisierungsbedarf untergebracht. Besonders betroffen sind der kriminaltechnische Dienst, die mobile Polizei und die Einsatzpolizei. Auch die Ausbildungsinfrastruktur leidet unter unzureichenden Räumen. **Geeignete Areale und Lokalitäten** sind **schwierig zu finden** und müssen mit erheblichem Aufwand immer wieder neu evaluiert und zugemietet werden.

Der geplante **Neubau der KAPO ermöglicht die Zentralisierung von 11 verschiedenen Polizeieinheiten**, die Nutzung von **Synergien** mit dem neuen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) und damit langfristige Kosteneinsparungen. Zwei von insgesamt 16 Standorten (Hägendorf und Werkhof Oensingen) werden kom-

plett aufgehoben. Ein Standort wird auf den Polizeiposten Balsthal redimensioniert und die anderen 14 Standorte (insbesondere Solothurn, Olten, Grenchen, Breitenbach und Dornach) werden beibehalten. **Nur mit dem Zusammenzug** der verschiedenen KAPO-Dienststellen **in einem Neubau** wird der Kanton den **heutigen und künftigen hohen Anforderungen** an ein wirkungsvolles und effizientes Polizeikorps **gerecht**. Ein **Ausbildungszentrum** direkt vor Ort ermöglicht den Polizeikräften eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung ohne die Zumietung von externen Räumlichkeiten.

Die **Bündelung der Leistungen** an einem zentralen Standort **fördert schnelle Einsätze** und **effiziente Arbeitsabläufe**. Synergien zwischen den Diensten werden optimal genutzt, die Führungsstrukturen verbessert und die **Sicherheit erhöht**.



Visualisierung, Blick von Nordosten

Der Neubau

Der Neubau an der Grabenackerstrasse in Oensingen bietet **Platz für rund 150 Mitarbeitende**. Mit **drei Untergeschossen, einem Sockelgeschoss und drei Obergeschossen** verfügt er insgesamt über **10'440 m² Nutzfläche**. Es handelt sich um eine Mischbauweise: Die Untergeschosse werden in Beton, die Obergeschosse in Holz ausgeführt. Der Holzbau ist modular, damit kann eine hohe Flexibilität sichergestellt werden.

Das Projekt wurde seinerzeit in einem **Qualitätsverfahren** im Jahr 2023 ausgeschrieben. Gewonnen hat das **Solothurner Architekturbüro Luna Productions GmbH, Deitingen**.

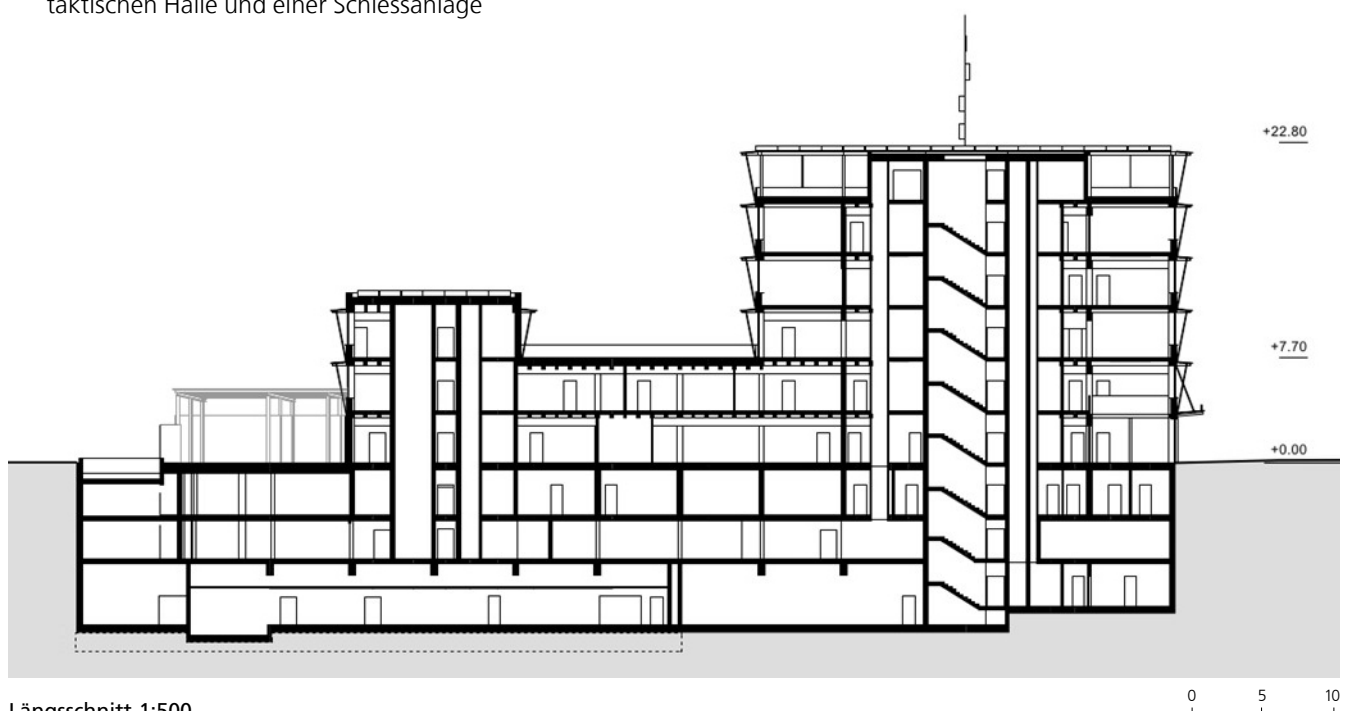
Geplante Dienste und Nutzungen im Neubau

- ◆ **Erdgeschoss:** Schalter, Werkstätten, Polizeigarage
- ◆ **1. Obergeschoss:** Regionenposten, Garderoben, Nebenräume
- ◆ **2. Obergeschoss:** Besprechungsräume, Cafeteria, Führungsraum für Krisenfälle
- ◆ **3. Obergeschoss:** Mobile Polizei, Einsatzpolizei, Kriminaltechnik, weitere polizeiliche Einheiten
- ◆ **1. Untergeschoss:** Arrestzellen, Lager- und Stellplätze für Einsatzfahrzeuge
- ◆ **2. Untergeschoss:** 200 Parkplätze, Archivflächen
- ◆ **3. Untergeschoss:** Schulungsräume mit einer taktischen Halle und einer Schiessanlage



Visualisierung, Blick auf das Hauptgebäude

Einrichtungen wie eine **Tankstelle**, eine **Autowaschanlage** und ein **Hundezwinger** befinden sich in einem separaten Gebäude. Die **unterirdische Einstellhalle** verbindet zudem den Neubau mit dem benachbarten Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ).



Längsschnitt 1:500

Nachhaltigkeit und CO₂-neutrale Bauweise

Der Neubau erfüllt **höchste ökologische und funktionale Standards** und wird nach dem Prinzip «nachhaltiges Bauen» erstellt. Ein grosser Teil der **oberirdischen Geschosse** wird in **Holzbauweise (Schweizer Holz)** errichtet. Für die **Untergeschosse** und Erschliessungskerne wird **Stahlbeton (grüner Stahl)** verwendet. Wenn möglich wird Recycling-Beton oder CO₂-armer Zement verwendet.

Das Gebäude wird durch eine **Photovoltaikanlage (ca. 315'000 kWh = ca. 80 Haushaltungen)** auf dem Dach und teils an der Fassade ergänzt, die einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung leistet. Zudem wird ein intelligentes **Regenwassermanagement** integriert, das Niederschläge für Betriebsprozesse nutzt.

Die gesamte **Gebäudehülle** ist auf **maximale Energieeffizienz** ausgerichtet. Die Wärmeerzeugung erfolgt mittels **Wärmeverbund mit 95 % CO₂-neutraler Holzschnitzelfeuerung**. Eine **natürliche Belüftung** macht den Einsatz energieintensiver **Klimaanlagen überflüssig**. Für die Polizeifahrzeuge werden **Ladestationen für Elektroautos** eingerichtet.

Was kostet der Neubau?

Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf **84,5 Mio. Franken** inklusive Mehrwertsteuer – **verteilt auf vier Jahre**. Diese Investition umfasst die Baukosten, Betriebseinrichtungen sowie notwendige Infrastrukturmassnahmen.

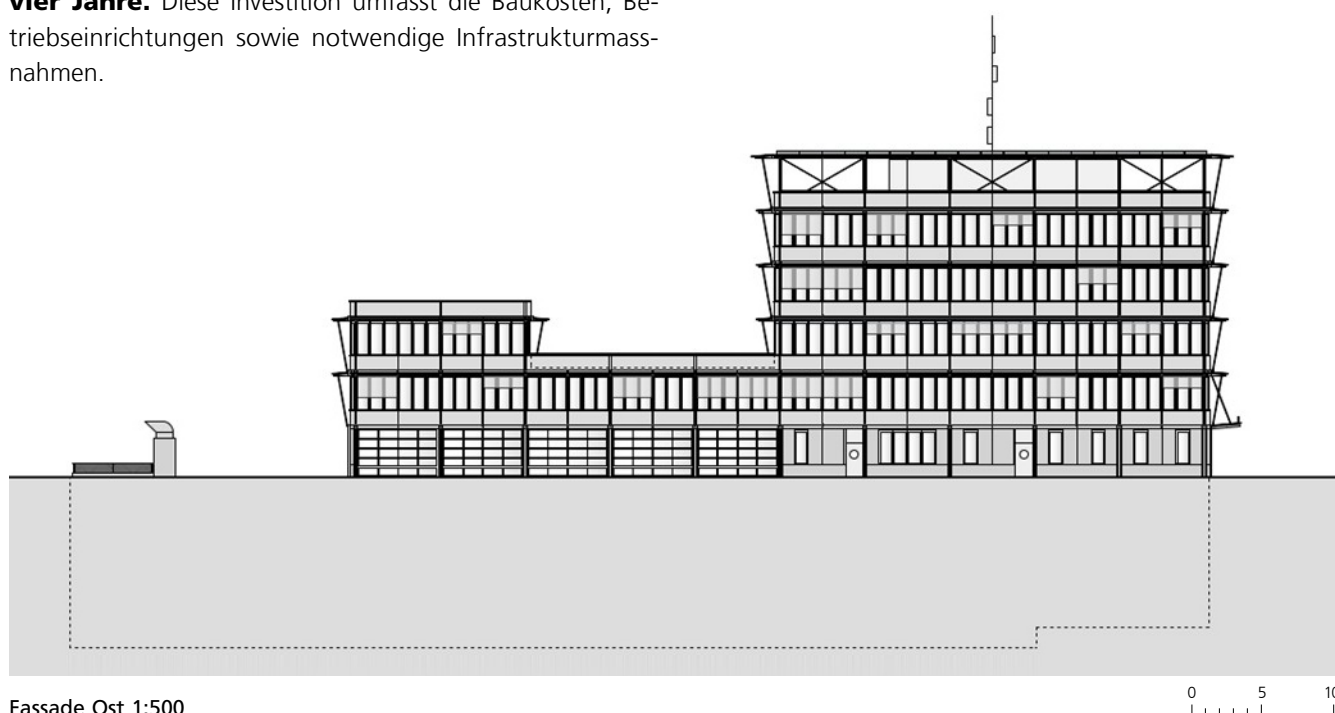
Die aus den Anlagekosten resultierenden **Betriebs- und Kapitalkosten** betragen rund **5,97 Mio. Franken/Jahr**.

Die Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

BKP-Nr.	Bezeichnung	Betrag in CHF (inkl.MWST.)
BKP 0	Grundstück	3'700'000
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	3'658'000
BKP 2	Gebäude (inkl. Holzbau)	58'954'000
BKP 3	Betriebseinrichtungen	8'220'000
BKP 4	Umgebung	1'040'000
BKP 5	Baunebenkosten	2'749'000
BKP 8	Reserve	4'225'000
BKP 9	Ausstattung	1'954'000
Total	Gesamtkosten Neubau «KAPO-Stützpunkt»	84'500'000

Termine

Der **Baubeginn** ist für **2028** und die **Inbetriebnahme** für **2031** geplant.



Fassade Ost 1:500

Vorlage 2

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Ausgangslage

In der Schweiz müssen alle nicht erwerbstätigen Personen ab dem 20. Altersjahr einen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO leisten. In begründeten Härtefällen kann dieser Beitrag erlassen werden – etwa dann, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder beim Bezug von Sozialhilfe. Heute übernimmt der Kanton die Kosten für solche erlassenen Mindestbeiträge. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden. Die Anspruchsberechtigten für einen Erlass sind beinahe ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen. Zudem dient die Übernahme des Mindestbeitrags der Abwendung späterer Deckungslücken in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und soll damit verbundene weitere finanzielle Notlagen verhindern, für welche die Gemeinden später im Rahmen der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV aufkommen müssten. Analog zur Finanzierung der Sozialhilfe und der EL zur AHV sollen künftig auch die Kosten für erlassene Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von den Einwohnergemeinden getragen werden. Die Prüfung der Gesuche und die Durchführung des Erlassverfahrens verbleiben wie bisher bei der kantonalen Ausgleichskasse (AKSO).

Warum braucht es eine Änderung des Sozialgesetzes?

Die Änderung des Sozialgesetzes ist Teil des Massnahmenplans 2024 zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen, welchem der Kantonsrat am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt hat und der nun umzusetzen ist. Zudem dient die Massnahme der Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Mit der Gesetzesanpassung zahlen neu die Einwohnergemeinden die erlassenen Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von rund 1,9 Millionen Franken pro Jahr.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 3. September 2025 (KRB RG 0129b/2025) der Änderung des Sozialgesetzes mit 55 JA zu 39 NEIN bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Vorlage 3

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Ausgangslage

Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton vollzieht die Alimentenhilfe im Namen der Einwohnergemeinden. Er fordert ausstehende Unterhaltsbeiträge bei zahlungspflichtigen Personen und zahlt Kinderalimente als Vorschuss. Nicht einbringbare Forderungen sind bereits heute von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen dem Lastenausgleich und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt. Die Einwohnergemeinden bezahlen heute bereits alle Kosten in Zusammenhang mit der Alimentenhilfe – ausser den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten von rund 1 Million Franken pro Jahr, die dem Kanton mit dem Vollzug entstehen, sollen künftig durch die Einwohnergemeinden getragen werden. So wird es auch in anderen Bereichen gehandhabt, in denen der Kanton Vollzugsaufgaben für die Gemeinden wahrnimmt (z.B. Abrechnung von Pflegeleistungen, Auszahlung von Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV]).

Warum braucht es eine Änderung des Sozialgesetzes?

Die Änderung des Sozialgesetzes ist Teil des Massnahmenplans 2024 zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen, welchem der Kantonsrat am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt hat und der nun umzusetzen ist. Zudem dient die Massnahme der Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Mit der Gesetzesanpassung zahlen neu die für die Alimentenhilfe zuständigen Einwohnergemeinden auch die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe von rund 1 Million Franken pro Jahr. Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 3. September 2025 (KRB RG 0129c/2025) der Änderung des Sozialgesetzes mit 59 JA zu 35 NEIN bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Vorlage 4

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Welches sind die wesentlichen Inhalte der Vorlage?

Familienzulagen sind ein zentrales Instrument zur finanziellen Unterstützung von Familien. Sie bestehen aus Kinder- bzw. Ausbildungszulagen. Diese Leistungen tragen dazu bei, einen Teil der Kosten abzudecken, die im Zusammenhang mit Kindern entstehen.

Eine Erhöhung der Familienzulagen soll zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien beitragen, da sich in den letzten Jahren die Lebenshaltungskosten für alle spürbar erhöht haben.

Die aktuellen Familienzulagen liegen im Kanton Solothurn bei 215 Franken (Kinderzulagen) bzw. 268 Franken (Ausbildungszulagen) und entsprechen den Mindestansätzen des Bundes gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetzes, FamZG; SR 836.2). Die Kantone können über diese Mindestansätze hinausgehen. Ein kantonaler Vergleich zeigt, dass im Jahr 2025 19 Kantone über die Mindestansätze hinausgehen und entsprechend höhere Familienzulagen ausrichten. Der Kanton Solothurn zählt damit zu den wenigen Kantonen, die lediglich die Mindestansätze auszahlen, wodurch die Familienzulagen vergleichsweise tief ausfallen.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Bei Annahme der Gesetzesrevision würden im Kanton Solothurn die monatlichen Kinderzulagen von bisher 215 Franken auf 230 Franken und die Ausbildungszulagen von bisher 268 Franken auf 280 Franken steigen.

Die Erhöhung der Zulagen trägt dazu bei, den Kanton Solothurn näher an das Niveau anderer Kantone heranzuführen. Durch Annahme der Gesetzesrevision würde sich der Kanton Solothurn schweizweit im Mittelfeld bewegen und sich der Gruppe der familienfreundlichsten Kantone annähern.

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Gesetzesänderung ab, da die geforderte Erhöhung der bestehenden Mindestansätze keine bedarfsgerechte Entlastung von Familien mit Kindern ermöglicht und gleichzeitig für Arbeitgebende zu zusätzlichen jährlichen Kosten von rund 16,4 Mio. Franken führen würde. Von diesen Mehrkosten sind neben den Privatunternehmen auch Arbeitgebende wie der Kanton und die Gemeinden betroffen. Zudem würden die steigenden Ausgaben der Arbeitgebenden die Standortattraktivität des Kantons Solothurn für Unternehmen verringern.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**Vorlage 1****Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2025 (KRB SGB 0099/2025)****Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Art. 35 Abs. 1 Bst. e und Art. 74 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2025 (RRB Nr. 2025/630), beschliesst:

1. Für den Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen wird ein Verpflichtungskredit von 84,5 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Teuerungsindizes Bausubventionen, Bundesamt für Statistik, 1. Oktober 2023 = 114,8 Punkte, Basis 1. Oktober 2020 = 100,0 Punkte). Einzelheiten sind in der Projektdokumentation enthalten.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Vorvertrags- und Vertragsteuerung).
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



¹⁾BGS 111.1.

²⁾BGS 115.1.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**Vorlage 2****Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2025 (KRB RG 0129b/2025)****Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

²⁾BGS 831.1.

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Die Einwohnergemeinden sind vor dem Erlass anzuhören.

² Die Einwohnergemeinden tragen erlassene Mindestbeiträge.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

§

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**Vorlage 3****Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2025 (KRB RG 0129c/2025)****Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden**¹⁾BGS 111.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856), beschliesst:

²⁾BGS 831.1.**I.**

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 ²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 104 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugaufwendungen der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 4

Kantonsratsbeschluss vom 10. September 2025 (KRB RG 0136/2025)

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/971), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

²⁾BGS 831.1.

§ 37 Abs. 2

²⁾ Die Familienausgleichskassen

- c) (*geändert*) müssen, sofern das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) keine höheren Mindestansätze vorschreibt, eine Kinderzulage von mindestens 230 Franken und eine Ausbildungszulage von mindestens 280 Franken ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zum Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen

JA zur Änderung des Sozialgesetzes (SG);
Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die
AHV durch die Einwohnergemeinden

JA zur Änderung des Sozialgesetzes (SG);
Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die
Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohner-
gemeinden

JA zur Teilrevision des Sozialgesetzes (SG);
Anhebung der Familienzulagen